



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 13. Weitere lippische Geschichte bis gegen das Ende dieses Zeitraums.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

von Städten im nördlichen Deutschland zum Vorbilde gedient haben. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei von Steinen, westfälische Geschichte Th. 4. S. 642. (vgl. auch Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 9.).

Bernhard II. beschloß, nachdem er die von ihm erweiterte und befestigte Herrschaft seinem Sohne Hermann II. abgetreten und sich selbst in dem von ihm gestifteten Kloster Mariensfeld dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sein bewegtes, thatenreiches Leben in Liefland als Abt von Dünamünde und Bischof von Semgallen im J. 1223, noch bis an sein Ende den dortigen heidnischen Völkern mit dem Schwerte in der Hand das Kreuz predigend und viele Edle⁴⁾ Westfalens durch den Glanz seines Namens und den Ruhm seiner Thaten nach sich ziehend. Außer seinem Nachfolger Hermann hatte er noch vier andere Söhne, von denen einer, Bernhard Bischof von Paderborn (1228 — 1246), ein anderer, Gerhard aber Erzbischof von Bremen (1219 — 1259) war. Letzterer wurde berühmt durch seinen Kampf gegen die Stedinger, in welchem sein mit ihm verbündeter Bruder Hermann fiel. Schaten nennt das lippische Grafengeschlecht damals eine große Zierde ganz Westfalens („magnum per id tempus totius Westphaliae decus Lippiensium Comitum familia.“).

§. 13.

Weitere lippische Geschichte bis gegen Ende dieses Zeitraums.

Unter den Nachfolgern Bernhard's II. Hermann II. und Bernhard III. wurden die einzelnen Bestandtheile des lippischen Landesgebiets näher aneinander geschlossen und

4) Unter dem hiesigen Adel sollen die Herrn von Blumberg dahin gehören. Wenigstens sind dieselben aus Liefland hieher gezogen.

jenseits des Waldes um Lippstadt und das Schloß Rheda, diesseits um die Schlösser Falkenberg, Blomberg, Brake und die Stadt Lemgo als feste und Sicherheit gewährende Punkte enger vereinigt. Unter der Regierung Bernhard's III. oder dessen Sohns Bernhard's IV. werden wahrscheinlich auch Horn ¹⁾ und Blomberg bereits Stadtrechte erhalten haben, da wenigstens in derjenigen Urkunde von 1283, wodurch Simon I. (1275 — 1344) die Neustadt Lemgo begründete, auch der beiden ebengenannten Städte neben Lippstadt und Altstadt Lemgo Erwähnung geschieht. Simon I., der sehr kriegerischen Geistes war, kämpfte namentlich für Kaiser Ludwig den Baier (1313 — 1346) gegen dessen vorzüglichsten Feind, den Erzbischof von Köln. Trotz seiner zahlreichen Fehden, wobei er nicht immer glücklich war und einmal sogar in die Gefangenschaft des Bischofs von Osnabrück gerieth, erwarb dieser als Feldherr wie als Regent ausgezeichnete Fürst um das J. 1322 entweder durch Kauf oder zugleich durch Erbrecht die Hälfte der Herrschaft Schwalenberg, welche Graf Günther als Lehn von Corvey besaß, und damit die Burgen Oldenburg (d. i. Alt-Schwalenberg), Schwalenberg und Rischenau, so wie das von Volkwin Grafen von Schwalenberg zur Sühne für die Erschlagung des

1) Der Archivrath Knoch (geb. 1720 gest. 1815) erwähnt in einem Manuscripte, welches namentlich den Ursprung der meisten lippischen Städte betrifft, einer Urkunde von 1248, „worin der Richter Johannes und Burgemeister Specht zu Horn, wie auch der Stadtrichter Hohmann zu Lemgo und seine Beisitzer die Cession eines Stück Landes zu Hundingtorp (vielleicht Hüntrup im jetzigen Amte Schieder) unter dem obigen dato in oppido Lemgo et Horne bestätigen.“ Der Name Horn rührt aber offenbar von Horn, Har, Hard in der Bedeutung Wald, Berg her und hieß der Sage nach ursprünglich vom Horne (ist gleichen Ursprungs also mit „Barnholz“). Die „Kahlehar“ (ein unbewaldeter Berg bei Horn), der „Hurn“ bei Blomberg, die „Hard“, der „Harstrang“, die „Hörner“ in der Schweiz bestätigen die Richtigkeit dieser Ableitung.

Bischofs Engelbert von Köln im J. 1248 gestiftete Kloster Falkenhagen (vgl. Falkmann, a. a. D. S. 159. und Alfred Darg im Lipp. Magazin 4ter Jahrg. S. 821., wo sich auch weitere, wiewol vielleicht nicht überall zuverlässige Nachrichten über das uralte Geschlecht der Grafen zu Schwalenberg und der davon abstammenden Grafen von Waldeck finden.). Ebenso sehen wir Simon I. im Besitz der Burg zu Holzminden.

Unter seinen beiden Söhnen Otto und Bernhard V. aber fand am 16. Oct. 1344 die verhängnißvolle Theilung der lippischen Herrschaft statt, worüber die beiden Original-Urkunden noch im Landesarchive vorhanden sind und vermöge deren ersterer seinem Bruder (oder, wie es in der Urkunde ²⁾ heißt, „Bolen“ d. i. Buhlen in der Bedeutung eines geliebten Verwandten) die Herrschaft jenseits des Waldes, also die Stadt Lippe und die Schlösser Lipperode und Rheda („Rede“), dazu ferner diesseits des Waldes die Burg zu Holzminden („Holtesmynne“), die Stadt „Horne“, die Aemter „Kelenkerken“, „Cappeln“, „Barhusen“ und die Kirchspiele „Laghe“ mit dem dazu gehörigen Gogerichte und „Heden“ nebst demjenigen Theile des Waldes, der „van der Beke (Berlebecke) an to deme hanstene (Hangstein) aver den Redeschen wech (Reda'schen Weg) to deme doren bome, to Bilvelde (Bielefeld) wart“ liegt, „mit alleme rechte, aller tobehornghe unde aller slachten nut ³⁾“ abtrat. Otto

2) Dieselbe findet sich abgedruckt bei Falkmann a. a. D. S. 166 ff.

3) Schlachtniß = Erträgniß. In ähnlicher Weise findet sich in alten Lehnbriefen „mit Astom und Schlachten“ — ersteres wahrscheinlich für: Zubehörung von „haben, in sich fassen“ (vgl. oben S. 20.) und letzteres von „schlagen“ (S. 34.) in der Bedeutung „sprossen, ausschlagen“, noch gebräuchlich in „verschlagen“, „aus der Art schlagen“ u. s. w. — also in der römisch-rechtl. Sprache gleichbedeutend mit: *cum pertinentiis et fructibus*. In einem Kaufbriefe von 1492 heißt es: —

dagegen behielt den übrigen ⁴⁾ Theil der Herrschaft diesseits des Waldes so wie die Aemter Engern und Quernheim, von der Grafschaft Schwalenberg aber nur den unverpfändeten Theil; der bis zur völligen Zahlung des Kaufgeldes verpfändete Theil blieb beiden Brüdern gemeinschaftlich. So waren also zwei Herrschaften Lippe ins Leben gerufen, die ganz auch niemals wieder vereinigt worden sind.

Unter der Regierung Otto's und Bernhard's, wovon ersterer meistens zu Blomberg, letzterer zu Horn residirt haben soll, erhielten auch wahrscheinlich Detmold und Rheda städtische Rechte (vgl. darüber Falkmann, a. a. O. S. 170, 174. und derselbe im Pipp. Magazin 3ter Jahrg. S. 1 ff.). Die beiden Brüder erwarben nach dem Tode des im J. 1356 ohne männliche Nachkommen verstorbenen Grafen Heinrich von Schwalenberg zu der von ihrem Vater im J. 1322 erworbenen einen die andere Hälfte dieser Grafschaft als corveyisches Lehn, mußten aber dem Bischofe Balduin von Paderborn, der während der letzten Lebensjahre des sehr verschuldeten Grafen Heinrich wahrscheinlich auch Rechte an des letztern Besitzungen erworben hatte, wiederum ein Viertel der ganzen Herrschaft Schwalenberg abtreten. Es sind darüber

„ein Gut und Hof, genannt Friedrich Leders Palshof im Schmachthagen mit allen ihrem Schlacht, Mit- und Zubehörung —“ und in einer andern Urkunde von 1357 versetzt Graf Bernhard „dat hus to Borchhusen — Lude und Gued mid aller Schlachten unde mid alleme Rechte.“

4) Namentlich werden hierbei in der Urkunde nur die Städte Lemego und Blomberg so wie das Schloß Valkenberg und das Kirchspiel Meynberg hervorgehoben. Es gehörte aber zur Herrschaft Lippe außer den früher bereits genannten Besitzungen damals sicher auch schon das Schloß Barenholz, da dessen in Urkunden aus der nächst folgenden Zeit erwähnt wird. Dieser feste Punkt an der Weser legte den Grund zu der spätern Erwerbung des Amtes Barenholz (vgl. S. 20.).

unter dem Namen der Schwalenbergischen und Oldenburgischen Burgfriedensbriefe am 17. Jan. 1358 zwei Verträge abgeschlossen, aus denen die Schwalenbergische Sammtverfassung erwuchs, die in den s. g. Sammtämtern Schwalenberg und Stoppelberg bis 1806 fortbestanden hat.

Otto starb 1360 und Bernhard V. 1365. Dem erstern folgte sein ältester Sohn Simon (1361 — 1410), in der lippischen Geschichte der Dritte genannt, eigentlich aber in der Regierung erst der Zweite, da Otto's Bruder Simon bereits 1334 gestorben war und nicht zur Regierung gelangte. Bernhard hatte bei seinem Tode keinen Sohn mehr, aber zwei Töchter, von denen die ältere Adelheid mit Otto Grafen von Tecklenburg vermählt war. Mit diesem nun entspann sich wegen der Herrschaft jenseits des Waldes, welche zufolge einer freilich nicht unzweifelhaften Bestimmung des Theilungsvertrages Simon III. nach dem Tode seines Oheims als zurückgefallen für sich in Anspruch nahm, jener sich durch 30 Jahre hinziehende, mit wechselndem Glücke geführte Kampf, der unter dem Namen der Tecklenburger Fehde einen sehr blutigen Abschnitt unserer Geschichte bildet. Das Nähere darüber findet sich bei Falkmann a. a. D. S. 157 — 224 ausgeführt. Simon, der, um weitem Gebietstheilungen vorzubeugen, vor Beginn des Krieges durch das die Grundlage unserer spätern Landesverfassung bildende *pactum unionis*⁵⁾ vom J. 1368 die künftige Untheilbarkeit der lippischen Herrschaft ausgesprochen hatte, wurde während der obigen Fehde gefangen und mußte seine Freiheit theuer erkaufen. Einen Theil des Lösegeldes, 8000 Mark Silbers entlich er von dem ihm befreundeten Grafen

5) Diese Urkunde findet sich abgedruckt in der Sammlung von „Urkunden zur Beurtheilung der zwischen den Fürstl. Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe freitigen Verhältnisse.“ Lemgo 1831.

Engelbert von der Mark und verpfändete ihm dafür am 13. Juni 1376 die Stadt Lippe, wahrscheinlich nicht ahnend, daß dadurch der Grund zu dem spätern Verluste dieser ältesten Stadt des Landes gelegt werden sollte. Nachdem die Grafen von Cleve bald darauf die Grafschaft Mark erworben hatten, trat im J. 1445 eine förmliche Theilung an die Stelle der frühern Pfandschaft. Später ging mit der Grafschaft Cleve die Hälfte Lippstadt's an die Krone Preußen über, welche letztere durch einen Staatsvertrag vom 29. April 1851 auch die andere Hälfte erworben hat. Ein anderes nicht minder wichtiges Opfer dieses Krieges war der Verlust der ganzen Herrschaft Rheda, die seit dem Waffenstillstande vom J. 1400 in den Händen der Grafen von Tecklenburg blieb und nach vergeblichen Versuchen, sie wieder zu erlangen, endlich von Bernhard VII. (Bellicosus) durch einen Vertrag von 1491 für eine Schein-Kaufsumme von 7200 Gulden an Tecklenburg für immer überlassen wurde. Noch während der obigen Fehde wurde Simon auch von einer andern Seite durch vier benachbarte Fürsten, Bodo Abt von Corvey, Otto Herzog von Braunschweig, Hermann Graf von Everstein und Heinrich edlen Herrn zu Homburg bedrängt und der Burg Holzminden um das J. 1393 beraubt, die bald darauf durch die mit dem Grafen von Everstein geschlossene Erbverbrüderung freilich auf kurze Zeit wieder in den Mitbesitz der hiesigen Grafen gelangte, dann aber nach dem unglücklichen Kriege mit Braunschweig für immer an das letztere verloren ging.

Dagegen vergrößerte Simon am Schlusse des 14^{ten} Jahrhunderts wiederum sein Gebiet durch den Erwerb der Grafschaft Sternberg, zu welcher namentlich außer dem jetzigen Amte dieses Namens die Städte Uflen-(ursprünglich aus dem alten Weichbild Salzuflen und den spä-

ter damit vereinigten Dorf-, Ritter- und Quat-Afien bestehend) und Barndorf oder Barntrup gehörten. Der letzte Graf von Sternberg, Heinrich starb nämlich im J. 1399, und sein Landesgebiet ging an die edlen Herrn zur Lippe über vermöge eines seit dem Anfange des 13^{ten} Jahrhunderts zwischen beiden Herrschaften bestehenden Erbvertrages. Die Grafen von Sternberg hatten übrigens einen Ursprung mit den Grafen zu Schwalenberg und zu Waldeck und mit beiden auch den achtstrahligen Stern im Wappen 6).

Noch größere Verheerungen, als der Erbfolgestreit mit dem Grafen zu Tecklenburg, richtete die wenige Jahre darauf folgende Everstein'sche Fehde im hiesigen Lande an, welche Klostermeier in seinen Beiträgen zc. S. 1—23 zum Gegenstande einer besondern Abhandlung gemacht hat. Die Grafschaft Everstein erstreckte sich an beiden Seiten der Weser von Holzminden bis Hameln und begriff von den jetzigen braunschweigischen Landen die Schlösser und Ämter Forst, Fürstenberg, Ottenstein, von dem hannoverschen Gebiete aber die Ämter Polle, Bodenwerder, Gronde, Ohsen und Erzen, also einen der schönsten und fruchbarsten Landstriche im nördlichen Deutschland in sich. Diese Grafschaft würde mit dem Tode des letzten Grafen Hermann von Everstein vermöge einer im J. 1403 abgeschlossenen Erbverbrüderung an die edlen Herrn zur Lippe gefallen sein, welche sich bereits: edle Herrn zur Lippe und Everstein nannten, wie andrerseits der Graf Herman zugleich den Titel eines Grafen zur Lippe angenommen hatte. Allein die mächtigern Herzoge von Braunschweig und Lüneburg hatten auch schon lange den Wunsch gehegt, jene ihnen wohlgelegene Grafschaft mit ihren Gebieten zu vereinigen und fanden daher sehr bald

6) Vgl. Park im Lipp. Magazin 7ter Jahrg. S. 971 ff.

einen Vorwand zu jener Everstein'schen Fehde, in welcher anfangs zwar der Herzog Heinrich von Braunschweig von dem Sohne Simon's Bernhard (als Regierungsnachfolger demnächst von 1410 — 1415 als Bernhard VI.) am Odernberg (jetzt Ohrerberg?) in der Nähe von Hameln am 19. Nov. 1404 nach einem hitzigen Gefechte geschlagen und selbst gefangen wurde ⁷⁾. Nach der über Lippe vom römischen König Ruprecht ausgesprochenen Acht und Oberacht und der Freigebung des Herzogs drang dieser aber dann im Bündnisse mit seinem Bruder, dem Herzoge Bernhard von Lüneburg, dem Erzbischofe Otto von Bremen, dem Landgrafen Hermann von Hessen, dem Bischofe Wilhelm von Paderborn und mehreren andern geistlichen und weltlichen Herrn, also mit einer sehr überlegenen Macht in die Grafschaft Everstein und das hiesige Land ein und wüthete darin mit Mord, Raub und Plünderung. Dennoch gingen der hochbejahrte Simon und dessen würdiger Sohn Bernhard nach einem sowohl von ihnen selbst als von den beiden Städten Horn und Blomberg geleisteten tapfern Widerstande, wenn auch nicht glücklich, doch in sofern ehrenvoll aus diesem ungleichen Kampfe hervor, als am Ende desselben im J. 1409 dießseits freilich auf die künftige Everstein'sche Erbschaft verzichtet, der in des Reiches Acht erklärte Simon aber in alle seine übrigen Besitzungen wieder eingesetzt wurde. Ohne die Eifersucht Braunschweigs würde aber das hiesige Haus in den Besitz eines durch seine Lage am Weserströme sehr wichtigen Landstrichs gekommen und damit wahrscheinlich der Grund zu weitern Erwerbungen

7) Von des Herzogs mehrjähriger Gefangenschaft auf der Falkenburg rührt noch das bei Klostermeier a. a. D. S. 5. abgedruckte Volkslied her: „Iß sag minen Heren von Falkenstein, Do sîner Borg op rieden zc.“

in den benachbarten Ländern gelegt worden sein. Während der obigen Kriegsdrangsale und der damit auf's höchste steigenden Geldnoth wurden auch die reichen Ämter Enger und Quirnheim dem Herzoge Wilhelm von Berg im J. 1409 pfandweise eingeräumt, kamen durch diesen an Cleve so wie später an Preußen und sind trotz aller Einlösungsversuche für das hiesige Land verloren worden.

Gegen dreißig Jahr später verwüstete die Brandfackel des Kriegs von neuem unser Land während der bekannten Soester Fehde, bei welcher der Erzbischof Dietrich von Köln im Bunde mit zahlreichen Fürsten und Herrn der blühenden und reichen Hansestadt Soest feindlich gegenüberstand. Die letztere dagegen hatte namentlich an Adolf Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark einen mächtigen Beschützer gefunden. Erzbischof Dietrich war naher Verwandter und Ehrevormund des minderjährigen lippischen Grafen Bernhard VII., der wegen der vielen kriegerischen Unruhen, in welche er während seiner 81jährigen Regierung (1430 — 1511, bis 1446 unter Vormundschaft) verwickelt wurde, in der lippischen Geschichte den Beinamen *Bellicosus* führt. Bis zum J. 1445 gehörte daher Lippe auch zur kölnischen Partei. Mit dem obenerwähnten Vertrage, wodurch das bisher nur verpfändete Lippstadt in jenem Jahre zur Hälfte an Cleve übertragen wurde, trat aber Bernhard auf die clevische Seite über, und so wurde sein Land ebenfalls bald ein Schauplatz jenes erbitterten Kampfes. Namentlich wüthete ein von dem Erzbischofe herbeigerufenes Söldnerheer, ein Rest der alten Hussiten, im J. 1447 mit Feuer und Schwert gegen das Leben und Eigenthum der hiesigen Landeseinwohner. Das Kloster Falkenhagen, die Flecken Rischenau, Schieder und Wöbbel wurden in Asche

gelegt, Blomberg 8), die erste befestigte Stadt, auf welche das Heer diesseits der Weser stieß, mit Sturm genommen und ebenfalls bis auf den Grund zerstört, die Städte Lemgo und Horn gebrandschatzt, Stadt und Schloß Detmold so wie die Dörfer Ritter- und Salz-Uflen geplündert und in Brand gesteckt. Nur das entferntere Schloß Sternberg und die muthig vertheidigte Falkenburg wurden gerettet 9).

Hier können wir jedoch die allgemeine Geschichte unseres Landes, die außerhalb des Planes der gegenwärtigen Schrift liegt, abbrechen und werden in der folgenden Darstellung nur einigemale noch kurz darauf zurückkommen. Bisher war aber dabei eine etwas größere Ausführlichkeit nöthig, weil zur gründlichen Beurtheilung der hier zunächst in Rede stehenden Verhältnisse es darauf ankam, einestheils zu zeigen, aus welchen verschiedenen Bestandtheilen das hiesige Land ursprünglich zusammengesetzt ist, und andernteils, wie aus der Landeshoheit und den theilweise in deren Folge entstandenen zahlreichen Kämpfen sich die bedeutenden Veränderungen erklären lassen, welche während dieses Zeitraums mit den Verhältnissen des Grundeigenthums und namentlich des bäuerlichen vorgingen.

Obwohl wir nun übrigens, wie hier zum Schlusse dieses §. bemerkt werden mag, bereits in Urkunden aus den Jahren 1244 und 1258 10) den Ausdruck: **Dominium Lip-pense** (Herrschaft Lippe) finden, so dürfen wir uns dennoch hierunter zu der damaligen Zeit noch kein in der Art wie jetzt geschlossenes Staatsgebiet denken, das zu einem solchen vielmehr erst mit der im Laufe der Jahrhunderte sich immer

8) Auch das bortige landesherrliche Archiv wurde ein Raub der Flammen, weshalb aus den Jahrhunderten vorher die Zahl der hiesigen Originalurkunden so gering ist.

9) Vgl. Lipp. Magazin 8ter Jahrg. S. 201 ff.

10) Vgl. Klostermeier krit. Bel. S. 19. not. 1.

mehr entwickelnden Landeshoheit geworden ist. Die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Einkünfte und Regalien, ein ausgedehnter Grundbesitz, lehns- und schutzherrliche Verhältnisse waren die einzelnen Bestandtheile, welche sich nach und nach zu einem Ganzen in der Form eines Staatsgebietes verschmolzen.

§. 14.

Lippische Freistühle; Freischöffen; Freivogtei; Fehmgerichte; Regalien.

Es ist im §. 12. bereits als eine Vermuthung hingestellt worden, daß die edlen Herrn zur Lippe vielleicht schon im elften Jahrhundert einen Theil der Gerichtsbarkeit diesseits des Waldes erhielten und damit den Grund zu den spätern Erweiterungen der Gerichtsbarkeit sowohl als des Gebietes legten. Dennoch bleibt dies ungewiß, da die alten edlen Geschlechter einen höhern Werth in ihren Grundbesitz, als in das kaiserliche Amt setzten und sich daher meistens auch nur nach den erstern ohne Hinzufügung des Grafentitels benannten. Den letztern nahmen die edlen Herrn zur Lippe sogar erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts zur Zeit Bernhard's VIII. an, obwohl es gewiß ist, daß sie schon viel früher Grafen waren und Bernhard II. bereits im J. 1180 (vgl. Gruben, Origin. Lipp. p. 154.) als ein solcher bezeichnet wird.

Die bisher dem Grafen als königlichem Beamten zustehende Gerichtsbarkeit hieß jetzt übrigens vorzugsweise das Freigericht, weil dieselbe, abgesehen vom Blutbann, sich auf die Freien beschränkte, während für Dienst- und Lehns-
mannen s. g. Manngerichte sowie für die verschiedenen Arten der Hörigen Meier-, Vogt- und Amtsgerichte vorhanden waren. In Übereinstimmung mit der obigen Bezeichnung hießen dann ferner die frühern Gerichts-Male oder Stätten